



An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

über: Ltr. staatliche Schulämter

per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Maik Rettig
Gesch-Z.: 17 - 31014
Hausruf: +49 331 866-3630
Fax: +49 331 27548-4884
Internet: mbjs.brandenburg.de
Maik.Rettig@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 24. November 2021

Corona – 3G Regel am Arbeitsplatz

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wie Ihnen als für den Arbeitsschutz Verantwortliche bekannt ist, gilt ab heute die sog. 3G Regel am Arbeitsplatz nach § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz des Bundes.

Danach dürfen die jeweiligen Beschäftigten die Schule als Arbeitsplatz nur betreten, wenn diese

- vollständig geimpfte Personen,
- genesene Personen (befristet sechs Monate) oder
- tagesaktuell negativ getestete Personen

sind.

Für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene ist eine tägliche Überprüfung des negativen Teststatus Voraussetzung für den Zutritt zur Schule. Der Testnachweis ist von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (zum Beispiel Testzentrum) vorzunehmen; er darf nicht älter als 24 Stunden sein. Im Falle eines Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren darf die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen. Zu den tagesaktuellen Tests zählen nicht die zu Hause durchgeführten Selbsttests, da diese keine hinreichenden Tests nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nummer 7 SchAusnahmV sind.

Geimpfte und genesene Beschäftigte können der täglichen Nachweispflicht auch dadurch nachkommen, dass sie einen Nachweis ihres Impf- bzw. Genesenenstatus in der Schule hinterlegen.



Eine Verpflichtung, Selbsttests unter Aufsicht in der Schule anzubieten, besteht gem. § 28b Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 IfSG nicht.

Sie können jedoch, wenn Beschäftigte Ihrer Schule bereit sind, eine solche Aufsicht zu übernehmen, eine Selbsttestung ermöglichen.

Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein, was allerdings auf die große Mehrzahl der Lehrkräfte zutreffen wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertestung) und den Testnachweis in der Schule den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzulegen.

Die den Landesbeschäftigten zur Verfügung gestellten wöchentlichen drei Selbsttests können ggf. für die beaufsichtigte Testung genutzt werden, im Übrigen müssen die Ungeimpften sich die zusätzlich notwendigen Tests auf eigene Kosten beschaffen.

Sofern ein ärztlicher Nachweis über eine bestehende Kontraindikation gegen die Corona-Schutzimpfung vorliegt, können Sie im Rahmen des Verfügbaren weitere Selbsttests zur Verfügung stellen, wenn die Nutzung der für diese Personengruppe kostenlosen Bürgertests regional (in ländlichen Regionen) nicht zumutbar ist.

Ich werde Ihnen Schulungsmaterial für Aufsichtspersonen von Testungen zur Verfügung zu stellen, sobald es mir vorliegt, sowie in den nächsten Tagen weitere Informationen zukommen lassen.

Mir ist bewusst, dass diese Kontroll- und Dokumentationspflichten einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und Sie bereits jetzt extrem mit Arbeitsaufgaben belastet sind, aber die bundesgesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch einmal darauf hinweisen, dass die Testpflicht nur für nicht immunisierte Beschäftigte gilt. Hier kommt uns die im Vergleich sehr hohe Impfbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen zugute.

Sie können gern Nachfragen an mich richten und bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Maik Rettig